

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2025)

zum Thema:

**Mindestlohngesetz konsequent umsetzen**

und **Antwort** vom 1. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23909

vom 19. September 2025

über Mindestlohngesetz konsequent umsetzen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Generalzolldirektion (Direktion VII) – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) – um Stellungnahme gebeten. Soweit dort entsprechende Erkenntnisse vorlagen und dem Senat übermittelt wurden, wird die dort in eigener Verantwortung erstellte Stellungnahme nachfolgend in ihren maßgeblichen Teilen wiedergegeben.

1. Wie viele Betriebe und wie viele Beschäftigte in Berlin unterliegen aktuell der Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Zu 1.: Die FKS teilt dazu mit, dass sie grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Prüfkompetenz hat. Die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten wird in der Arbeitsstatistik der FKS nicht erfasst.

2. Wie viele Überprüfungen der Einhaltung des Mindestlohns wurden in Berlin in den Jahren 2021 bis 2024 und im laufenden Jahr 2025 jeweils durchgeführt, und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt (bitte nach Branchen differenzieren)?

Zu 2.: Die FKS teilt dazu mit, dass sie ihre Prüfungen auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durchführt und dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz verfolgt. Dies bedeutet, dass u. a. geprüft wird, ob Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihre Beschäftigten ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet haben, ob Sozialleistungen zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob Ausländerinnen und Ausländer die für die Aufnahme einer Beschäftigung erforderlichen Arbeitsgenehmigungen bzw. Aufenthaltstitel haben und auch, ob die Mindestlöhne eingehalten werden oder ggf. sogar ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorliegen. Folglich ist jede Prüfung der FKS auch eine Prüfung zur Einhaltung des Mindestlohns.

Bei Arbeitgeberprüfungen handelt es sich um Geschäftsunterlagenprüfungen. Zu den Geschäftsunterlagen gehören sowohl Unterlagen, die unmittelbar Auskunft über Beschäftigungsverhältnisse geben (Lohnbuchhaltung), als auch alle weiteren Unterlagen (z. B. Finanzbuchhaltung, Auftragsbuchhaltung), aus denen Beschäftigungsverhältnisse abgeleitet werden können. Erfasst werden auch Unterlagen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die von natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben wurden.

Die Anzahl der im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 in Berlin durchgeführten Arbeitgeberprüfungen, differenziert nach Branchen, kann der Statistikveröffentlichung im Internet ([https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung_node.html)) entnommen werden.

Hinsichtlich der Anzahl der in den Jahren 2023, 2022 und 2021 in Berlin durchgeführten Arbeitgeberprüfungen, differenziert nach Branchen, wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 2 der Bundestagsdrucksachennummern (BT-Drs.-Nrn.) 20/11914 und 20/5312 verwiesen.

3. Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz wurden in Berlin in den Jahren 2021 bis 2024 und im laufenden Jahr 2025 jeweils festgestellt, und in welchen Branchen traten diese am häufigsten auf?

Zu 3.: Die FKS teilt dazu mit, dass in ihrer Arbeitsstatistik die Anzahl der wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und nicht die Anzahl der Verstöße statistisch ausgewertet wird. Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind.

Die Anzahl der im Jahr 2024 und im ersten Halbjahr 2025 in Berlin wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten und abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitenverfahren, differenziert nach Branchen, kann der Statistikveröffentlichung im Internet ([https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung_node.html)) entnommen werden.

Hinsichtlich der Anzahl der in den Jahren 2023, 2022 und 2021 in Berlin wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren, differenziert nach Branchen, wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 3 der BT-Drs. Nrn. 20/11914 und 20/5312 verwiesen.

4. In welchem Umfang wurden in den Jahren 2021 bis 2024 und im laufenden Jahr 2025 jeweils Verfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz eingeleitet, und welche Bußgelder oder Sanktionen wurden dabei verhängt?

Zu 4.: Die FKS teilt dazu mit, dass zur Anzahl der wegen Verstößen gegen das MiLoG eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die obige Antwort zu Frage 3 verwiesen wird.

Es besteht nicht zwangsläufig ein kausaler Zusammenhang zwischen der Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren und den festgesetzten Verwarnungs-, Bußgeldern, Einziehungs-, Verfallbeträgen. Dies kann einerseits daran liegen, dass Verfahren nicht in dem Auswertzeitraum abgeschlossen werden, in dem sie eingeleitet wurden und andererseits nicht jedes Verfahren mit einer Festsetzung von Verwarnungs-, Bußgeldern, Einziehungs- oder Verfallbeträgen abgeschlossen wird (z.B. Einstellung des Verfahrens).

In der Arbeitsstatistik der FKS werden die Verwarnungs- und Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge nicht gesondert, sondern nur in Summe ausgewiesen.

Die Summe der in den Jahren 2021 bis 2025 durch die FKS in Berlin wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz insgesamt festgesetzten Verwarnungs-, und Bußgelder sowie Einziehungs- und Verfallbeträge kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Bundesland Berlin	
wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz	
Jahr	Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge in Euro
2021*	256.955
2022	240.009
2023	317.157
2024	305.383
1.HJ 2025	267.991
	*Die vorgenannten Statistikwerte wurden zum 12.03.2025 erhoben. Die Arbeitsstatistik der FKS basiert auf Informationen aus dem Fachverfahren der FKS. Diese Quellinformationen sind nicht statisch, sondern verändern sich vielmehr durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung der Daten und weitere Bearbeitungsschritte im Fachverfahren. Werden dort Eintragungen nacherfasst, geändert oder gelöscht, so wirkt sich dies auch auf zurückliegende Zeiträume statistisch aus. Werden identische Auswertungen an unterschiedlichen Auswertetagen vorgenommen, können sich die Ergebnisse unterscheiden. Auswertungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, greifen stets auf eine aktuellere Datenbasis des Quellverfahrens zurück.

5. In welchen Branchen sieht der Senat derzeit besonderen Handlungsbedarf, um die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohns zu gewährleisten?

Zu 5.: Der Senat sieht in verschiedenen Branchen besonderen Handlungsbedarf, um die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohns zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Branchen mit einem hohen Anteil an prekärer Beschäftigung wie die Gastronomie, das Gastgewerbe, die Reinigungsbranche, die Logistik und das Baugewerbe. In diesen Bereichen gibt es häufiger Verstöße gegen den Mindestlohn, sei es durch unzureichende Dokumentation, Scheinselbstständigkeit oder andere Formen der Umgehung. Die FKS führt regelmäßig sowohl bundesweite als auch regionale Schwerpunkt- und Sonderprüfungen durch. Im März 2025 hat sie im gesamten Bundesgebiet eine risikoorientierte Schwerpunktprüfung zur Einhaltung des Mindestlohns durchgeführt. Die FKS legt die Auswahl der Kontrollen und Prüfungsschwerpunkte fest. Eine direkte Einflussmöglichkeit durch den Senat besteht nicht.

Berlin, den 01. Oktober 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung